

Freunde und Förderer der Kunst-, Kultur- und Bücherkiste (KKBK) Übach-Palenberg

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kunst-, Kultur- und Bücherkiste Übach-Palenberg“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Übach-Palenberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die Kunst und Kultur zu fördern und den Fortbestand einer Ausleihe von Medien in Übach-Palenberg durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Ausleihe von Medien zur kulturellen Bildung für die Bürger des Nahraums soll sichergestellt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Betrieb der Medienausleihe,
- Fördern und Ausrichten von Lesungen, Leseförderung und Bildungsveranstaltungen für Schulen, Kindergärten und Erwachsene
- Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- Gewinnen von Sponsoren
- Vorbereitung einer Übernahme der Medienausleihe durch die Stadt Übach-Palenberg.

Der Verein will den Satzungszweck materiell durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Rücklagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen sicherstellen und personell unterstützen.

Der Verein stellt in diesem Sinne einen Förderkreis dar, der sich verstärkt um die Volksbildung bemüht.

Er sieht seine Aufgaben nicht darin, die Stadt Übach-Palenberg in ihrem Aufgabenbereich zu entlasten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Vorstand berät über die Aufnahme. Eine Aufnahme bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung und endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Erhebung von Gebühren für die Ausleihe und den Verkauf von Medien werden in einer Geschäftsordnung geregelt:

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Ausleihe und den Verkauf von Medien werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Aktivitäten des Vereins. Sie sind verpflichtet, den Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 7

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Gebühren
- c) Spenden und Stiftungen
- d) Ertrag aus evtl. Rücklagen

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstand nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung, die Auflösung des Vereins sowie zu Anträgen von Mitgliedern
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g) weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt wenn die Einladung durch E-Mail an eine von dem Mitglied benannte E-Mail-Adresse erfolgt. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt.

Die Tagungsordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn ist ein Schriftführer zu benennen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsleiter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Übach-Palenberg zwecks Verwendung im Sinne des gemeinnützigen Zwecks (Förderung von Kunst und Kultur)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Diese Änderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die Änderung der Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassierer/in,
- e) Beisitzern/innen
- f) Jugendvertreter/in

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten durch:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim, sonst durch offene Abstimmung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Von der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dem /der 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom jeweiligen Versammlungsleiter (der/dem Vorsitzenden) und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/einen Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Die Satzung wurde errichtet auf der Gründungsversammlung.
Übach-Palenberg, den

Vorstand KKBK:

1. Vorsitzende	Martina Czervan-Quintana
2. Vorsitzender	Frank Kozian
Geschäftsführer	Jörg Cornelius
Kassierer	Klaus-Giso Bernhard
1. Beisitzerin	Karin Fürkötter
2. Beisitzerin	Brigitte Appelrath
Jugendvertreterin	Anna Ulrich

Kassenprüferin	Alina Quintana
Kassenprüfer	Rainer Rissmayer